

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 28. April 2026**

4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln erlassen werden (Waldbrandverordnung 2026)
----------------------	--

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 28. April 2026 aufgrund des § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln erlassen werden (Waldbrandverordnung 2026)

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. zwecks Vorbeugung gegen Waldbrände an:

VERORDNUNG

§ 1

Im Verwaltungsbezirk Tulln sind jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Kraft und grundsätzlich mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft. Im begründeten Ausnahmefall ist ein vorzeitiger Widerruf möglich.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer Andreas

